

I Wozu Schulgeld?

Das Canisius-Kolleg wird vom Jesuitenorden in Form einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden „GmbH“) getragen. Gesellschafter sind die „Deutsche Region der Jesuiten KdöR“ (Mehrheitsgesellschafter) und der Canisius-Kolleg e.V. (die Kommunität der Jesuiten am Canisius-Kolleg; Minderheitsgesellschafter). Der Rektor des Kollegs ist zugleich Geschäftsführer der GmbH mit Alleinvertretungsbefugnis und vertritt den Träger vor Ort. Da das Canisius-Kolleg ein gemeinnütziges Unternehmen ist, darf es keine Gewinne erwirtschaften und es werden keine Mittel an die Gesellschafter abgeführt. Zudem muss das Kolleg sich wirtschaftlich selbst tragen.

Die Einnahmequellen des Canisius-Kollegs sind:

1. **Die staatliche Refinanzierung**, die **einen Teil der Personalkosten** abdeckt.
2. **Regelmäßige Subvention des Trägers**, die auf unterschiedlichen Ebenen geleistet werden: Seit Jahrzehnten durch unentgeltliches Personal und Arbeitskraft. Mitarbeit in der Schulseelsorge und Teile des Personals der ISG trägt der Orden z.B. aus eigener Kraft. Es gibt Zuschüsse der Provinz der Jesuiten, die insbesondere in die soziale Absicherung unseres Personals fließen oder der Instandhaltung des Kollegs dienen. Es gibt regelmäßige Spenden der Kommunität der Jesuiten.
3. **Das Schulgeld**: Es kann nie in der Höhe erhoben werden, dass es auch nur annähernd die Lücke zwischen staatlicher Refinanzierung und realen Kosten deckte, wenn das Kolleg (a) weiterhin faire Löhne zahlen und (b) nicht zuletzt aus pädagogischer Überzeugung eine möglichst vielfältige Schülerschaft mit Kindern verschiedenster Herkunft aufnehmen möchte.
4. **Wir schauen dankbar auf ein weites Netzwerk von Unterstützern**, Menschen und Institutionen, die uns mit Spenden in unterschiedlichster Höhe, mit der Förderung von konkreten Projekten und ihrer tatkräftigen Hilfe unterstützen.

Schulgeld wird erhoben, um die realen Kosten des Schulbetriebes zu decken. Die Schulgeldstaffelung soll Sorgeberechtigte unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Belastbarkeit an den Kosten der Schule beteiligen. Das Kolleg möchte aus grundsätzlichen Erwägungen keinen Einblick in die Unterlagen (Einkommensteuerbescheid o.ä.) der „Schulgeldpflichtigen“. Wir verlassen uns auf die Fairness der bei **der Selbsteinschätzung zum Schulgeld**. Auch wenn das Schulgeld die wirtschaftliche Situation der Familien berücksichtigt, ist das Schulgeld kein Mittel sozialen Ausgleichs, sondern es bezeichnet einen Beitrag zur Deckung realer Kosten von Schulbildung. Dementsprechend gibt es für das Schulgeld einen Höchstsatz und einen kleinen Geschwisterrabatt.

Reduktion oder Erlass des Schulgeldes oder sonstiger Gebühren (hier: Nachmittagsbetreuung etc.).

Jeder Schulplatz wird über das oben Gesagte hinaus auf unterschiedlichste Weise und von unterschiedlichsten Quellen zusätzlich subventioniert. Nur deshalb können wir auch weiterhin den Grundsatz realisieren, dass am Schulgeld der Besuch des Canisius-Kollegs nicht scheitern wird. **Eine Reduktion oder ein kompletter Erlass des Schulgeldes ist jederzeit und unkompliziert auf Grundlage der Selbsteinschätzung der Sorgeberechtigten möglich.** Hierzu ist ein formloser Antrag in Schriftform an den Rektor des Canisius-Kollegs zu richten (In Briefform an: Canisius-Kolleg, P Rektor, Tiergartenstraße 30 / 31 10785 oder per E-Mail an: rektorat@canisus.de).

II. Allgemeine Informationen zur Schulgeldregelung

1. Bestandteil des Schulvertrages ist die Verpflichtung zur Zahlung eines monatlichen Schulgeldes, das vom 1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres berechnet wird (Jahresbeitrag). Die Schulgeldordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Schulvertrages.
2. Das Schulgeld ist im Lastschriftverfahren bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Zugänge während des Jahres werden anteilmäßig nach dem Eintrittsmonat berechnet.
 - 2.1 Mit Unterschrift des Schulvertrages ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe eines Basissatzes des Schulgeldes zu entrichten. Die Gebühr wird bei Antritt des Schulplatzes auf die erste Monatsrate des Schulgeldes angerechnet. Bei bewilligtem Einstiegsschulgeld ist die Verwaltungsgebühr in Höhe des Satzes des Einstiegsschulgeldes zu entrichten. Wird der Schulplatz nach Unterschrift des Vertrages nicht angetreten, wird die Verwaltungsgebühr einbehalten.
 - 2.2 Bei Beendigung des Schulvertrages innerhalb eines Schuljahres ist das Schulgeld bei fristgerechter Kündigung bis zum Ende des Abgangsmonats zu entrichten, ansonsten bis zum jeweiligen Schulhalbjahresende (31. Januar oder 31. Juli).
 - 2.3 Für Abiturientinnen und Abiturienten ist auch im Abgangsjahr das Schulgeld für das gesamte Schuljahr zu entrichten, unabhängig vom Zeitpunkt der Aushändigung des Abiturzeugnisses.



- 2.4 Ermäßigungen werden nur auf Antrag und jeweils für ein halbes Jahr gewährt. Anträge auf Ermäßigung oder Erlass sind ausschließlich und in Schriftform an den Rektor des Kollegs zu richten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ermäßigung oder Erlass. Näheres regelt diese Schulgeldordnung.
3. Die Höhe des Schulgeldes wird gemäß den Finanzierungserfordernissen des Schulbetriebes durch den Träger beschlossen und in dieser Schulgeldordnung niedergeschrieben.
- 3.1. Ordentliche Änderungen treten jeweils zum 1. August für das bevorstehende Schuljahr in Kraft und werden dem Vertragspartner gegen Ende des Schuljahres bekannt gegeben.
- 3.2. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Änderung der Schulgeldordnung durch Umstände, die durch den Schulträger nicht beeinflussbar sind, bleibt hiervon unberührt.
- 3.3. Festsetzung des Schulgeldes. Das Schulgeld wird von der Canisius-Kolleg GmbH jeweils für 2 Schuljahre festgesetzt. Eine Anpassung erfolgt möglichst im Turnus von zwei Jahren. Etwa zum Ende des Schuljahres 2024/2025 werden die Eltern (gesetzlichen Vertreter des Schülers/der Schülerin) informiert, in welcher Höhe das Schulgeld zu Beginn des Schuljahres 2025/2026 angepasst werden wird.
- 3.4. Die Canisius-Kolleg GmbH ist berechtigt, jeweils ab dem 01.08. den prozentualen Beitragssatz vom maßgeblichen Einkommen um bis zu 0,2 Prozentpunkte nach billigem Ermessen zu erhöhen, wenn
- 3.4.1. sich die voraussichtlichen Brutto-Personalkosten (Lohn- und Gehaltskosten einschließlich der Abgaben zur Gesamtsozialversicherung) der Canisius-Kolleg GmbH je Schüler um mehr als 2% erhöhen oder
- 3.4.2. sich kostenrelevante Steuern (Mehrwertsteuer, Versicherungssteuer, Verbrauchersteuern) erhöhen oder
- 3.4.3. sich staatliche Zuschüsse verringern.
4. Die Beurlaubung eines Schülers / einer Schülerin
- 3.1 Die Beurlaubung bedarf der Genehmigung des Schulleiters / der Schulleiterin. Im Falle einer Beurlaubung eines Schülers / einer Schülerin bleibt das Schulgeld in voller Höhe zu zahlen.
- 3.2 Beurlaubungen für ein Jahr werden nur am Übergang zur Oberstufe erteilt. Bei Beurlaubungen für ein Schuljahr ruht der Schulvertrag. Es ist kein Schulgeld zu entrichten.

III. Höhe des Schulgeldes, Reduktion oder Erlass, Unterrichtsmaterialien.

ab 01.08.2023	Zu versteuern- des Familienein- kommen	mtl. Schulgeld	Ab Klasse 9: Tablets
	bis		
Basissatz	72.000,00 €	180,00 €	Lernen mit Tablets (z.Zt. iPads): Ab Klassenstufe 9: Monatliche Erweite- rung des Schulgeldes um 19,50 EUR (s. Nr. 7, Unterrichtsmaterialien)
	78.000,00 €	195,00 €	
	84.000,00 €	210,00 €	
	90.000,00 €	225,00 €	
	96.000,00 €	240,00 €	
	102.000,00 €	255,00 €	
	108.000,00 €	270,00 €	
	114.000,00 €	285,00 €	
	120.000,00 €	300,00 €	
	126.000,00 €	315,00 €	
	132.000,00 €	330,00 €	
	138.000,00 €	345,00 €	
Höchstsatz	144.000,00 €	360,00 €	

Ab Beginn des Schuljahres 2023/24 gilt folgende Schulgeldregelung:

1. **Einstiegsschulgeld:** Für Sorgeberechtigte, die ein jährliches Familieneinkommen (Einkommen der Unterhaltspflichtigen) von max. EUR 29.420 (brutto) nachweisen, wird ein Schulgeld von EUR 100,00 festgesetzt (als Einstiegsschulgeld). Der formlose Antrag ist in Schriftform und (nach Festlegung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie) in diesem Fall mit den erforderlichen Nachweisen des jährlichen Familieneinkommens an den Rektor des Canisius-Kollegs zu richten.

2. **Gestaffeltes Schulgeld nach Selbsteinschätzung (s. Tabelle rechts):** Die Bezugsgröße der Staffelung: ca. 3 Prozent des „zu versteuernden Einkommens“ (d.h. des Einkommens, das nach allen Kinderfreibeträgen ... versteuert wird), der Familie/des „Haushaltes“, in dem - und aus dessen Mitteln - ein Kind lebt.

3. **Der reguläre Schulgeld-Basissatz**, der die untere

Grenze des regulären Schulgeldes markiert, wurde zum Schuljahr 2023/24 angepasst auf EUR 180,00. (Ab Jahrgangsstufe 9: s. Nr. 7 dieser Ordnung.)

4. **Höchstsatz:** Der Höchstsatz des Schulgeldes ist ab Beginn des Schuljahres 2023/2024 gedeckelt auf EUR 360,00. (Bzw. ab Jahrgangsstufe 9 erweitert um Gebühr schulisches Unterrichtsmaterial (Tablet) (s. Nr. 7 dieser Ordnung).
5. **Geschwisterregelung:** Das Schulgeld für Geschwisterkinder am Canisius-Kolleg wird auf Antrag, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Sorgeberechtigten dies rechtfertigen, nach der unter Nr. 6., Abschnitt a. genannten Staffelung ermäßigt. Für das vierte und jedes weitere **die Schule besuchende Kind**, wird kein Schulgeld erhoben. Parallel dazu wird ein zusätzlicher Freibetrag pro Kind der Familie (unabhängig, vom Schulbesuch am Canisius-Kolleg) in Höhe von EUR 3.000,00 in die Bemessungsgröße des „Familieneinkommens“ einberechnet.
6. **Schulgeldermäßigung und Schulgelderlass**
- a. **0,00 – 90,00 Euro:** Das Schulgeld wird vom Rektor zur Gänze - oder unter die Grenze von 90,00 Euro erlassen werden, wenn der Berlinpass (Berechtigung gebunden an ALGII, Hartz IV und Wohngeldberechtigte) vorgelegt wird. In diesem Falle [wie generell für alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6] muss die Mahlzeit des



Kindes in der Mensa nicht bezahlen werden. Die Kosten werden durch das Kolleg mit der zuständigen Senatsbehörde abgerechnet. Klassenfahrten, Exkursionen etc. werden vom Staat zurückerstattet, wenn eine Bestätigung des Rektors vorliegt.

- b. **91,00 – 180,00 Euro:** Das Schulgeld wird vom Rektor auf Antrag in einer unbürokratischen Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation unter den Basissatz bis hin zu 91,00 Euro monatlich reduziert. In derselben unbürokratischen Weise wird Unterstützung für Klassenfahrten etc. gewährt.
 - c. **Die Dauer** der Schulgeldermäßigung beträgt ein Schul**halb**jahr und kann auf Antrag um je ein Schul**halb**jahr verlängert werden.
7. **Unterrichtsmaterialien:** Die **Lernmittel** betragen derzeit 39,00 Euro pro Schuljahr. **Tablet-gestützter Unterricht:** Ab der Jahrgangsstufe 9 werden die Schülerinnen und Schüler obligatorisch mit schulischen Tablets (z.Zt. iPad) ausgestattet. Die Geräte sind schulische Unterrichtsmaterialien und die Finanzierung erfolgt im Zuge einer Erweiterung es Schulgeldes um EUR 19,50 pro Monat für diese Unterrichtsmaterialien.¹ **Wichtig:** Diese Kosten können analog der Schulgeldregelung auf Antrag reduziert oder komplett erlassen werden.
8. Die Entrichtung des Schulgeldes ist Teil des Schulvertrages, der zwischen den gesetzlichen Vertretern des Schülers/der Schülerin und dem Träger abgeschlossen wird.
9. Mit Unterzeichnung des Schulvertrages ist eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe des Basissatzes des Schulgeldes (z.Zt. EUR 180,00) bzw. in Höhe des Einstiegsschulgeldes (z.Zt. EUR 100,00) zu entrichten. Bei tatsächlicher Einschulung wird dieser Betrag mit dem dann regulär anfallenden Schulgeld verrechnet.
10. **Diskretion/ Vertraulichkeit:** Alle uns überlassenen Informationen und die damit verbundenen Vorgänge werden vom Träger und seiner Verwaltung vertraulich behandelt; der schulische Bereich erhält unsererseits diesbezüglich keine Informationen. Diese Diskretion können wir verlässlich nur zusagen, wenn die Anträge von den Vertragspartnern des Schulvertrages an den Rektor (das Rektorat gerichtet werden).

IV. Nachmittagsbetreuung

Das Canisius-Kolleg wird im offenen Ganztagschulbetrieb geführt. Das bedeutet, dass die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung freiwillig ist. Die Betreuung an einem einzelnen Tag der Woche ist aus pädagogischen Erwägungen nicht möglich. Die Kosten der Betreuung entnehmen Sie bitte der Tabelle „**Beitragsatz Nachmittagsbetreuung**“. Die Gebühren beinhalten jeweils Essen, Freizeitbetreuung und Lernbetreuung. Reduktion und Erlass der Gebühren sind auf Antrag möglich. Die Regelungen entsprechen denen zum Schulgelderlass. Ein Anspruch auf Erlass der Gebühren der Nachmittagsbetreuung besteht nicht.

Klassenstufen 5 (Sexta-Stufe) und 6 (Quinta-Stufe) wegen des kostenbefreiten Mittagessens:

Anzahl der Betreuungstage	Betreuungskosten per anno	Verpflegungskosten per anno	Kosten insgesamt per anno	Kosten pro Monat
2	980,00 €		980,00 €	82,00 €
3	1.450,00 €		1.450,00 €	121,00 €
4	1.950,00 €		1.950,00 €	163,00 €
5	2.440,00 €		2.440,00 €	204,00 €

Ab Klassenstufe 7 (Quarta):

Anzahl der Betreuungstage	Betreuungskosten per anno	Verpflegungskosten per anno	Kosten insgesamt per anno	Kosten pro Monat
2	980,00 €	348,80 €	1.330,00 €	111,00 €
3	1.450,00 €	523,20 €	1.980,00 €	165,00 €
4	1.950,00 €	697,60 €	2.650,00 €	221,00 €
5	2.440,00 €	872,00 €	3.320,00 €	277,00 €

¹ Hierin enthalten sind: iPad, Tastatur und Hülle; ein Pencil: Elektronikversicherung (exkl. Displayschutz); nach Entscheidung der Schulleitung Apps wie z.B. der Diercke Weltatlas etc.; zudem ist das „Mobile-Device-Management“, MDM, enthalten (d.h.: die zentrale, automatische Verwaltung jeglicher Updates). „itslearning“ (Lernplattform), Bettermarks und Navigium samt Personal- und Verwaltungsaufwand ist hier nicht enthalten und werden vom Träger übernommen.

